

Bauleitplanung des Marktes Thiersheim,
Änderung des Bebauungsplanes "AM PLÄRRER" gemäß § 4 BauGB im vereinfachten Verfahren

Die Festsetzungen des Bebauungplanes „AM PLÄRRER" vom 8. Mai 2000 werden wie folgt geändert:

In allen Nutzungsschablonen werden die Traufhöhe (TH) einheitlich auf 12,0m und und die Baumassenzahl (BMZ) einheitlich auf 6,0 festgesetzt.

Verfahrensvermerke:

Der Gemeinderat Thiersheim hat in der Sitzung vom 15.11.2007 beschlossen, den rechtsgültigen Bebauungsplan „AM PLÄRRER" in allen Nutzungsschablonen zu ändern.

Die öffentliche Bekanntmachung gem. § 2 Abs. 1 BauGB erfolgte am 06.12.2007 (Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i.Fichtelgebirge Nr. 23/2007 vom 06.12.2007)

Thiersheim, den 11.12.2007 Erster Bürgermeister

Der Entwurf der Bebauungsplanänderung mit Begründung wurde gem. § 3 Absatz 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.12.2007 bis 14.01.2008 öffentlich ausgelegt und die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Thiersheim, den 15.01.2008 Erster Bürgermeister

Der Gemeinderat Thiersheim hat am 15.01. 2008 die Bebauungsplanänderung gem. § 10 BauBG als Satzung beschlossen.
Mit der Bekanntmachung der Satzung am 07.02.2008 tritt die Bebauungsplanänderung „AM PLÄRRER" gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.
(Amtsblatt des Landkreises Wunsiedel i.Fichtelgebirge Nr. 3/2008 vom 07.02.208)

Thiersheim, den 08.02.2008 Erster Bürgermeister

ZEICHENERKLÄRUNG

Für die Festsetzungen zum Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Gewerbegebiet „Am Plärrer", Markt Thiersheim

I. PLANZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

GE — **Gewerbegebiet** (§ 8 BauNVO)

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB, in Verbindung mit §§ 16 - 21a BauNVO)

Nutzungsschablone

Art der baul. Nutzung	Höhe der baul. Anlage
Grundflächenzahl	Baumassenzahl
Dachform	Bauweise

Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16 (3) 2 und 18 (1) BauNVO)

TH 7.0 m über Gelände — Traufhöhe mit Höhenangabe (z.B. 7,0 m) über Gelände als Höchstgrenze festgesetzt

Höhenüberschreitung der als Höchstgrenze festgesetzten Traufhöhe für Werbeanlagen können gem. § 31 Abs. 1 BauGB als Ausnahmen zugelassen werden. Max. zulässige Gesamthöhe 15.0 m über Bezugshöhe mittleres Geländeniveau.

0.8 — Grundflächenzahl GRZ als Höchstwert festgesetzt (§ 9 (1) 1 BauGB) Ergänzung im Textteil Ziff. 1.2.2

2.0 — Baumassenzahl BMZ (z.B. 2.0) als Höchstwert festgesetzt (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 20 und 21 a BauNVO) Ergänzung im Textteil Ziff. 1.2.3

FD 0° - 10° — Dachform Flachdach, oder flach geneigtes Dach mit einer Neigung von 0^0-10^0 (Altgrad) festgesetzt

PD — Pultdach

SD bis 25° — Satteldach bis 25^0 (Altgrad) geneigt zulässig

Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 BauNVO)

a — Abweichende Bauweise festgesetzt (§ 22 (4) BauNVO) Maximal zulässige Gebäudelänge 100 m

Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 (1) 2 BauGB, § 23 (1) und (3) BauNVO)

Baugrenze festgesetzt Ergänzung im Textteil Ziff. 1.4.1 bis 1.4.5

Baumfallgrenze Ergänzung im Textteil Ziff. 1.4.5

Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 (1) 2 BauGB)

Stellung der baulichen Anlagen in beide Pfeilrichtungen zulässig

Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 (1) 10 und 24 BauGB)

Bauverbotszone 20 m — Bauverbotszone gem. BayStrWG, 20 m Abstandsstreifen, angrenzend an klassifizierte Straßen

Baubeschränkungszone 40m — Baubeschränkungszone gem. BayStrWG, 40m Abstandsstreifen, angrenzend an klassifizierte Straße

Sichtdreieck Ergänzung im Textteil Ziff. 1.5.2

10,0 — Maßzahlen in m

Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

Gehweg

Längsparkstreifen

Verkehrsgrünstreifen

Fahrbahnfläche

LFW — Land- und forstwirtschaftlicher Weg (LFW)

Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

Versorgungsflächen (§ 9 (1) 12 BauGB)

Umformerstation, etwaiger Standort

Führung von Versorgungsanlagen und -leitungen (§ 9 (1) 13 BauGB)

W ; A ; R — Hauptversorgungsleitung, unterirdisch Wasser / Abwasser / Regenwasser

Hauptversorgungsleitung, oberirdisch mit Abstandszone beidseitig 17,5 m, 110 KV-Leitung, EVO gem. VDE 0210 / 12.85 unterbaubare Gebäudehöhe einschl. Dach zwischen 3 m und max. 5 m. Abstände zwischen den Leitern und Bäumen unter bzw. seitlich der Freileitung 2.5 m

Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

öffentliche Grünflächen als Grünzäsuren

Verkehrsgrün

private Grünflächen als Grünzäsuren

Pflanzungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 18b, 20 und 25 BauGB)

Vorhandener Baum- und Strauchbestand dauerhaft zu erhalten

Pflanzgebote Ergänzung im Text Ziff. 1.6.1 bis 1.6.9

Pflanzgebot A Flächenpflanzung Baum- und Strauchhecken, Randeingrünung

Pflanzgebot B Flächenpflanzung Baum- und Strauchhecken, Randeingrünung

Pflanzgebot C Baumreihe entlang Haupterschließung (Ortsverbindung Wampen) mit Unterpflanzung

Pflanzgebot D Flächenpflanzung Baum- und Strauchhecke, Randeingrünung

Pflanzgebot E Bepflanzung von Grünzässuren

Pflanzgebot F Pflanzung von Hochstammreihen, Bergahorn 3 x v., StU 16-18 cm

Pflanzgebot G Pflanzung von Baumreihen mit begleitender Strauchpflanzung

Pflanzgebot H Pflanzung von Hochstammreihen mit begleitender Strauchpflanzung

Wald dauerhaft zu erhalten

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

II. ZEICHNERISCHE HINWEISE UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

vorhandene Grundstücksgrenzen

3182 — Flur Nr.

Höhenschichtlinien aus Planvergrößerung Meßtischblatt M 1:5.000

590.00 — Höhenschichtlinien aus Vermessungsgrundlage M 1:1.000

vorhandene Gebäude

bisherige Entwässerungsgräben

Starkstrommast Überlandleitung

Pflanzungen als Maßnahmen Dritter (Straßenbaulastträger) innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches

WSG — Wasserschutzgebiet, äußere Schutzzone außerhalb des Geltungsbereiches (WSG)

Vorschlag für Grundstücksein- und ausfahrten, nicht bindend

Regenrückhalteteich

Bestehende oder geplante Ausbildung von Böschungen

III. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN GEWERBEGEBIET „AM PLÄRRER" IN THIERSHEIM

A. RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes und der Festsetzungen sind das Baugesetzbuch (BauGB) und die Bayerische Bauordnung (BayBO) einschließlich der dazu ergangenen Rechtsvorschriften in der derzeit gültigen Fassung.

B. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

In Ergänzung zu der Planzeichnung mit Zeichenerklärung wird folgendes festgesetzt:

1. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 (1) BauGB und BauNVO)

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB)

2. Änderung vom 15.09.2026:
Die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sowie Batteriespeichern ist unzulässig. Ausgenommen hiervon ist die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Dächern und an Wänden von zulässigerweise errichteten Gebäuden, wenn von diesen keine Blendwirkung ausgeht und kleine, verfahrensfreie PV-Anlagen und deren Batteriespeicher, die der Versorgung des Betriebs dienen und auf dem Betriebsgrundstück errichtet werden.

Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO)

Die in § 8 (3) 2 BauNVO genannten Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke sind nicht, auch nicht ausnahmsweise, zugelassen.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB i.V. mit §§ 16 - 21 a BauNVO)

1.2.1 Höhe der baulichen Anlagen (§§ 16 (3) 2 und 18 (1) BauNVO)

Die Höchstgrenze der Gebäudehöhe wird mit der Traufhöhe TH in Metern über natürlichen Gelände festgesetzt. Die Bezugshöhen sind im Rahmen der Baugenehmigung gem. dem im Bebauungsplan eingetragenen Höhenangaben (2,5 m Höhenschichtlinien) festzulegen.

1.2.2 Grundflächenzahl GRZ (§ 9 (1) 1 BauGB, § 19 BauNVO)

Die im Plan angegebene Grundflächenzahl wird als Höchstwert festgesetzt.

1.2.3 Baumassenzahl BMZ (§ 9 (1) BauGB, **§ 21 BauNVO)**

Bei der Ermittlung der Baumasse bleibt die Baumasse von Garagengeschossen in sonst anders genutzten Gebäuden unberücksichtigt (§ 21a (1) BauNVO).

Die Baumassenzahl wird als Höchstwert festgesetzt.

1.3 **Bauweise** (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 BauNVO)

Die von § 22 (1) BauNVO abweichende Bauweise wird gem. § 22 (4) BauNVO für die in Gewerbe- und Industriegebieten zu erwartenden baulichen Anlagen festgesetzt.

1.4 **Flächen für Nebenanlagen** (§ 9(1) 4 BauGB, §§ 14 und 23 (5) BauNVO)

1.4.1 Auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 (1) BauNVO, mit Ausnahme von Einrichtungen und Anlagen für die Tierhaltung und Kleintierhaltung, zulässig.

1.4.2 Garagen sind nur innnerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

1.4.3 Nebenanlagen gem. § 14 (2), wie z.B. der Ver- und Entsorgung dienende Anlagen (Elektrizität, abwassertechn. Anlagen) sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig.

1.4.4 Stellplätze und Garagen, sowie Grundstückszufahrten sind so anzulegen, daß Ein- und Ausfahrtsbereich zu öffentlichen Verkehrsflächen je Grundstück nicht breiter als 12.0 m ist.

1.4.5 Innerhalb der Baumfallgrenze sind nur Gebäude zulässig, die nicht dem ständigen Aufenthalt von Personen dienen (Lagerhallen, Garagen, o.ä.)

1.5 Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind § 9 (1) 24 BauGB

1.5.1 Entlang der Staatsstraße St 2665 und entlang der St 2180, ist entsprechend der Eintragung im Baurechtsplan eine Bauverbotszone gem. BayStrWG, von 20 m Tiefe, gemessen vom Fahrbahnrand, einzuhalten.

1.5.2 Im Einmündungsbereich der St 2180 sowie im Einmündungsbereich der Ortsverbindungsstraße nach Wampen zur St 2665 sind Sichtdreiecke eingetragen. Die Schenkellänge der Sichtdreiecke beträgt im Einmündungsbereich St 2665 jeweils 200 m. Für den Einmündungsbereich der Erschließungsstraße an der St 2180 beträgt die Schenkellänge 150 m.

Die im Plan dargestellten Freihaltezonen sind von sichtbehindernden Gegenständen aller Art, auch Anpflanzungen, mit einer Höhe von mehr als 80 cm über der anliegenden Fahrbahn freizuhalten. Ausgenommen davon sind Hochstammbaumpflanzungen, die entsprechend den Anforderungen des Lichtraumprofiles dauerhaft zu pflegen sind.

1.6 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur- und Landschaft (§§ 9 (1) 20 u. 25 BauGB)
Grünordnung:
Auf den im Plan eingetragenen öffentlichen und privaten Grünflächen sind nachstehende Pflanzungen als Pflanzgebote durchzuführen. Die Pflanzungen sind dauerhaft fachgerecht zu unterhalten und bei Ausfall durch gleichwertiges Pflanzmaterial zu ersetzen. Die Pflanzqualitäten sind als Mindestqualität entsprechend der Angaben der Grünordnung zu vollziehen.

1.6.1 Pflanzgebot A
Sechsreihige Baum- und Strauchpflanzung, Randeingrünung Südwest.
Pflanzenverwendung gem. Pflanzschema A
Hei 2 x v., 125-250 cm
Str. 2 x v., 60-100 cm

1.6.2 Pflanzgebot B
Vierreihige Baum- und Strauchpflanzung, Randeingrünung Ost.
Pflanzenverwendung gem. Pflanzschema B
Hei 2 x v., 125-250 cm
Str. 2 x v., 60-100 cm

1.6.3 Pflanzgebot C
Baumreihe und Unterbepflanzung als Straßenbegleitgrün der Haupterschließung (Ortsverbindung Wampen). Leitbaumart: Spitzahorn
Pflanzenverwendung gem. Pflanzschema C
H 3 x v., StU 16-18 cm
Str. 2 x v., 60-100 cm

1.6.4 Pflanzgebot D
Fünfreihige Baum- und Strauchpflanzung, Randeingrünung
Pflanzenverwendung gem. Pflanzschema D
Hei 2 x v., 125-250 cm
Str. 2 x v., 60-100 cm

1.6.5 Pflanzgebot E
Baum- und Strauchpflanzung entlang innerer öffentlicher Grünflächen ohne Standortbindung. Pflanzung erfolgt nach techn. Erfordernissen des geplanten Sickerrigolensystems gem. Ingenieurplanung.

1.6.6 Pflanzgebot F
Pflanzung von Hochstammreihen entlang St 2665 und entlang St 2180 und entlang der öffentlichen Grünfläche zwischen den Wendehämmern. Baumart: Bergahorn
H 3 x v., StU 16-18 cm

1.6.7 Pflanzgebot G
Hochstammreihe entlang Erschließungsstichstraße östliches Teilgebiet. Baumart: Stieleiche mit Unterpflanzung
Pflanzenverwendung gem. Pflanzschema C
H 3 x v., StU 16-18 cm
Str. 2 x v., 60-100 cm

1.6.8 Pflanzgebot H
Pflanzung von Hochstammreihen entlang Erschließungsstichstraße westl. und nordwestl. Teilgebiet. Baumart: Esche mit Strauchpflanzung
Pflanzenverwendung gem. Pflanzschema C
H 3 x v., StU 16-18 cm
Str. 2 x v., 60-100 cm

1.6.9 Pflanzgebote ohne Standortbindung (Mindestpflanzgebote)
Entlang der neu entstehenden Grundstücksgrenzen sind 50% der Grenzlängen mit dreireihigen Baum- und Strauchpflanzungen zu versehen.
Die Restflächen zwischen Baugrenze und Grundstücksgrenze sind mindestens mit einem Deckungsgrad von 20% der verbleibenden Restfläche mit einer dreireihigen Baum- und Strauchpflanzung zu versehen.
Je 500 m² Grundstücksfläche ist je ein Großbaum3xv. StU 16-18 cm gemäß Pflanzenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
Für je 8 PKW-Stellplätze ist jeweils 1 Großbaum 3xv. StU 16-18 cm gemäß Pflanzenliste zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

1.6.10 Dachbegrünung
Auf Flachdächern wird extensive Dachbegrünung empfohlen.

1.6.11 Fassadenbegrünung
An fensterlosen Fassadenflächen sind Kletterpflanzen vorzusehen. Als geeignete Pflanzen werden empfohlen:
Selbstklimmer ohne Rankhilfen
Hedera helix (Efeu)
Parthenocissus quinquefolia „Engelmannii" (Wilder Wein)
Parthenocissus tricuspidata „Veitchii" (Wilder Wein)
Pflanzen, die Rankhilfen benötigen
Clematis-Arten
Lonicera-Arten
Polygonum auberitii

1.6.12 Freiflächengestaltungsplan
Bei Innutzungnahme von Gewerbegrundstücken ist jeweils als Bestandteil der Baugenehmigung ein Freiflächengestaltungsplan zum Nachweis der grünordnerischen Vorgaben vorzulegen.

1.7 Befestigte Flächen - Beläge
Die zum Nachweis erforderlichen Stellplätze für die Gewerbegrundstücke sowie Kundenparkplätze, sonstige Stellflächen und Lagerflächen sind, sofern bautechnische Erfordernisse dem nicht zwingend entgegenstehen, in teildurchlässiger oder durchlässiger Bauweise auszubilden. Unzulässig sind bituminöse Beläge und Verbundpflaster.

1.8 Entsorgung von Niederschlagswasser
Niederschlagswässer sind getrennt zu erfassen und zu sammeln, und soweit möglich innerhalb der Grundstücke flächenhaft zu versickern, bzw. dem Hauptsammelgraben zuzuführen.

Die Nutzbarmachung der gesammelten Niederschlagswässer für Haustechnik, Waschanlagen oder Bewässerungszwecke ist zulässig.

Die Ablaufmenge des Niederschlagswassers ist auf dem Grundstück auf 50 l / Sek. pro Hektar zu begrenzen.

Stärker verschmutzte Oberflächenwässer sind vor Übergabe in die öffentliche Entwässerungsanlage vorzureinigen. In die Schmutzwasserkanäle darf kein Fremdwasser (Grund-, Quell-, Niederschlags- oder Sickerwasser) eingeleitet werden. Oberflächenwässer dürfen nicht dem Wasserschutzgebiet zugeleitet, sondern müssen der öffentlichen Entwässerungsanlage zugeführt werden.

2. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen - Örtliche Bauvorschriften (§ 9 (4) **BauGB** i. V. m. Art. 91 (1) BayBO)

2.1 **Äußere Gestaltung von Gebäuden** (Art. 91 (1) 1 BayBO)

2.1.1 Die äußere Gestaltung von Gebäuden oder zusammenhängenden Gebäudeteilen, Garagen, Nebenanlagen oder Gemeinschaftsanlagen ist in Farbgebung, Material, Höhenentwicklung und Dach- sowie Dachrandausbildung im Hinblick auf ein einheitliches Erscheinungsbild aufeinander abzustimmen.

2.1.2 Dachgestaltung (Art. 98 (1) BayBauO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind alle Gebäude, Gebäudeteile, Garagen, Nebenanlagen oder Gemeinschaftsanlagen nur mit Flachdach, bzw. flachgeneigten Dach, oder in Teilbereichen mit flacher Satteldachausbildung zulässig. Für die Flächdächer gilt eine Neigung zwischen 0^0 und 10^0(Altgrad). Für die Bereiche in denen Satteldachausbildung zulässig ist, gilt eine Festlegung bis 25^0 (Altgrad).

2.2 Gestaltung der unbebauten Flächen, der bebauten Grundstücke (Art. 91 (1) 3 BayBO) BayBauO)
Die im Bebauungsplan öffentlichen und privaten Grünflächen und Pflanzgebotsflächen sind den Festsetzungen entsprechend anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Diese Flächen dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerflächen genutzt werden.

2.3 Aufschüttungen, Abgrabungen und Geländegestaltung

2.3.1 Das natürliche Gelände darf nur soweit verändert werden, als dies zur ordnungsgemäßen Errichtung der Gebäude unumgänglich ist. Die Planierung der Freiflächen muß so erfolgen, daß das Gelände an den Grundstücksgrenzen ohne Höhenunterschied, oder in weichen Ausrundungen entsprechend dem natürlichen Geländeverlauf in das Nachbargelände übergeht.

2.3.2 Die Grünzäsur des vorhandenen Grabens kann bei Zusammenlegung mehrerer gewerblicher Teilflächen mittels Brückenbauwerken unterbrochen werden. Eine Auffüllung (Verrohrung) ist nur ausnahmsweise in begründeten Teilabschnitten zulässig.

2.4 **Einfriedungen** (Art. 91 (1) 4 BayBO)

2.4.1 Einfriedungen an der Grenze zu öffentlichen Verkehrsflächen oder auch zwischen privaten Grundstücken sind bis zu einer Höhe von 2.20 m, bezogen auf die Geländehöhe zugelassen.

2.4.2 Es sind nur Einfriedungen zugelassen, welche die Durchsicht nicht wesentlich behindern.

2.5 **Werbeanlagen** (Art. 91 (1) 2 BayBO)

2.5.1 Vom Gebäude unabhängige Werbeanlagen unterliegen als bauliche Anlage der festgesetzten max. Gesamthöhe. Für je 1 ha Gewerbegrundstücksfläche ist eine vom Gebäude unabhängige Werbeanlage zulässig. Werbeanlagen, die unabhängig vom Gebäude errichtet werden, dürfen nicht mehr als max. 5% der überbaubaren Grundfläche betragen.

2.5.2 Auf Dächern sind Werbeanlagen nur ausnahmsweise zugelassen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Marktgemeinderat hat in der öffentlichen Sitzung vom 03.02.95 die Aufstellung des Bebauungsplanes „Am Plärrer" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluß wurde am 03.08.95 ortsüblich bekanntgemacht. (§ 2 (1) BauGB)

(Siegel) Thiersheim, den 08.05.00 1. Bürgermeister

Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 (1) BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung zum Vorentwurf des Bebauungsplanes vom 31.05.95 hat in der Zeit vom 11.08.95 bis 11.09.95 und im Rahmen einer öffentlichen Bürgerversammlung am 06.07.95 stattgefunden.

(Siegel) Thiersheim, den 08.05.00 1. Bürgermeister

Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 31.07.96 wurde mit der Begründung gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 09.08.96 bis 09.09.96 öffentlich ausgelegt.
(Amtsblatt des Lkrs. Wunsiedel i. Fi. Nr. 19/96 vom 01.08.96)

(Siegel) Thiersheim, den 08.05.00 1. Bürgermeister

Erneute Auslegung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 18.11.97 in der Zeit von 16.03.98 bis 17.04.98
(Amtsblatt des Lkrs. Wunsiedel i. Fi. Nr. 6/98 vom 05.03.98)

(Siegel) Thiersheim, den 08.05.00 1. Bürgermeister

Erneute Auslegung des Bebauungsplanes in der Fassung vom Januar 2000 in der Zeit von 11.02.00 bis 26.02.00
(Amtsblatt des Lkrs. Wunsiedel i. Fi. Nr. 3/00 vom 03.02.98)

(Siegel) Thiersheim, den 08.05.00 1. Bürgermeister

2. Die Marktgemeinde Thiersheim hat mit Beschluß des Marktgemeinderates vom 14.04.00 den Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB in der Fassung vom Jan. 2000 als Satzung beschlossen.

(Siegel) Thiersheim, den 08.05.00 1. Bürgermeister

3. Der Satzungsbeschluß des Bebauungsplanes wurde am 04.05.00 gem. § 10 (3) BauGB örtlich bekannt gemacht.
(Amtsblatt des Lkrs. Wunsiedel i. Fi. Nr. 11 vom 04.05.00)

Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden in der Verwaltungsgemeinschaft Thiersheim, Marktplatz 2, 95707 Thiersheim, Zimmer Nr. 2.06 (Bauamt) zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan ist damit rechtsverbindlich.

(Siegel) Thiersheim, den 08.05.00 1. Bürgermeister

Projekt			
Bebauungsplan mit Grünordnungsplan Markt Thiersheim „Am Plärrer"			
Plan: Entwurf - Baurechtsplan			
Maßstab 1:1000	Stand 31.05.95 25.04.96 31.07.96 05.08.96 12.08.96 18.11.97 Jan 2000	Bearbeitung Pospisil M. Dipl.-Ing. (FH) Meindl A.	Gezeichnet Pospisil M. Dipl.-Ing. (FH) Meindl A.

Landschaftsarchitekt BDLA
Dipl.-Ing. Raimund Böhringer
Markgrafenstraße 9
95680 Bad Alexandersbad
Tel.: 0 92 32 - 7 05 44
Fax.: 0 92 32 - 7 06 48

Architekt
Rainer Dittrich
Am Kurpark 6
95680 Bad Alexandersbad
Tel.: 0 92 32 - 53 02
Fax: 0 92 32 - 53 05